



RECHTSANWÄLTIN  
SABRINA STEINBERGER

## DAS ANWALTSHONORAR ALS FRAGE DER KOSTENERSTATTUNG

### **KURZ GESAGT:**

In manchen Fällen kann das zunächst vom Mandanten gezahlte Anwaltshonorar in einem zweiten Schritt vom Gegner erstattet verlangt werden. Das sind Fälle, in denen der Gegner im Zeitpunkt der Beauftragung des Anwalts bereits im Verzug war oder aber dem Mandanten gegen den Gegner ein Schadensersatzanspruch zusteht.

### **1. Wer schuldet das Anwaltshonorar?**

Mit dem Anwaltsvertrag werden Mandant und Anwalt zu Vertragsparteien und damit zu Berechtigten und Verpflichteten (§611 BGB iVm §675 BGB). Zugunsten des Anwalts erwächst hieraus der Anspruch auf Zahlung des Honorars gegenüber dem Mandanten, der nach Abschluss des Auftrags gem. §8 I RVG fällig wird. Das Gesetz räumt dem Anwalt in §9 RVG zudem das Recht ein, einen angemessenen Vorschuss für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen bereits während des Mandats zu fordern. Die Pflicht zur Zahlung der Vergütung entsteht dabei immer auf Seiten des Mandanten und damit zunächst unabhängig davon, ob ein möglicher Erstattungsanspruch gegenüber der Gegenseite besteht.

### **2. In welcher Höhe besteht der Vergütungsanspruch?**

Die Höhe der Vergütung bestimmt sich immer nach der individuellen Vereinbarung zwischen Mandant und Anwalt. Wenn sich beide Parteien auf eine Vergütungsvereinbarung (§3a RVG)

geeignet und individuell ein Pauschalhonorar oder Zeitabrechnungshonorar vereinbart haben, richtet sich die Höhe der Vergütung danach.

Sofern eine solche nicht vorliegt, bestimmt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in §2 I RVG, dass die Gebühren nach dem *Gegenstandswert* berechnet werden. Dies ist bei einer Zahlungsforderung deren Höhe bzw. die Summe ihrer Einzelbeträge (§22 I RVG) oder aber nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) oder Gesetz über Gerichtskosten im Familienrecht (FamGKG) besonders festgelegte Werte. Das konkrete Honorar ist sodann anhand des Gegenstandswertes nach §13 RVG iVm dem Vergütungsverzeichnis einer Tabelle zu entnehmen und entsprechend zu bestimmen (vgl. Merkblatt Anwaltshonorar nach dem RVG).

### **3. In welchen Fällen kann das Anwaltshonorar später gegenüber dem Gegner abgerechnet werden?**

In einigen Fällen ist es möglich, das außergerichtliche Anwaltshonorar (nachträglich) gegenüber dem Gegner abzurechnen und von diesem „zurückzuholen“. Dabei muss aber eines stets im Blick behalten werden: Schuldner des Anwaltshonorars ist und bleibt zunächst der Mandant, da er Vertragspartner des Anwalts geworden ist. Würde der Anwalt selbst gegenüber der Gegenseite sein Honorar fordern, handelte es sich um einen Fall der strafbaren Gebührenüberhebung gem. §352 StGB, da es dem Anwalt im Verhältnis zur gegnerischen Seite an einer Rechtsgrundlage fehlt (nachzulesen u.a. in AG Brandenburg, Urt. v. 26.2.2024 – 30 C 221/23). Es gilt daher: Das aus dem Mandatsvertrag geschuldete Anwaltshonorar kann der Mandant allenfalls nachgelagert im Wege eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruches als Schadensersatz gegenüber dem Gegner geltend machen. Bis die Schlussabrechnung gegenüber dem Mandanten gestellt ist, bleibt im Vorfeld die Möglichkeit, einen sog. Freistellungsanspruch gegenüber der Gegenseite geltend zu machen und Freistellung des Mandanten von den Anwaltskosten zu verlangen.

#### Fälle der Kostenerstattung

Zu unterscheiden sind im Wesentlichen zwei Fälle der Kostenerstattung: zum einen der Verzug des Gegners, zum anderen eine Schadensersatzverpflichtung desselben.

a) Verzug des Gegners

Der wohl häufigste Fall ist der Verzug der Gegenseite. Entscheidend ist dabei, dass eine Verzugslage immer erst nach vorheriger Mahnung eintreten kann (§286 I 1 BGB), was bedeutet: nur, wenn Sie als Mandant den Gegner vor Beauftragung des Anwalts wirksam in Verzug gesetzt haben, kommt eine Erstattung der Anwaltskosten überhaupt erst in Betracht. Empfehlenswert ist daher, den Anwalt nicht bereits mit der Mahnung zu beauftragen, sondern erst, nachdem diese bereits gegenüber der Gegenseite ausgesprochen wurde. Dann nämlich kommt ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch in Betracht.

b) Schadensersatzanspruch gegenüber dem Gegner

Auch kann die Kostenerstattung Teil eines Schadensersatzanspruches sein, wobei diesem sowohl ein vertragliches als auch gesetzliches Schuldverhältnis (wie etwa ein deliktischer Anspruch) zugrunde liegen kann. Die Gebühren, die dem Mandanten bei der außergerichtlichen Durchsetzung des Schadensersatzanspruches entstehen, sind über §249 I, II 1 BGB als sog. Rechtsverfolgungskosten ersatzfähig. Zur Voraussetzung des Bestehens eines Schadensersatzanspruches kommt die Erforderlichkeit der anwaltlichen Beauftragung, die immer dann gegeben ist, wenn der Gegner sich dem Grunde oder der Höhe nach weigert, den Schaden zu begleichen (nachzulesen u.a. in BGH, Urteil vom 29. Oktober 2019 – VI ZR 45/19).

#### **4. In welcher Höhe besteht der Anspruch auf Kostenerstattung**

Wie aus §3a I 2 RVG folgt, kann die Kostenerstattung nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren – also der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechneten Kosten – vom Gegner gefordert werden. Sofern der Mandant mit dem Anwalt eine gesonderte, die gesetzlichen Gebühren übersteigende Honorarvereinbarung getroffen hat, ist die Erstattung auf die gesetzliche Gebühr beschränkt. Darüber hinaus besteht eine Erstattung auch nur in Höhe einer berechtigten Forderung (nachzulesen in BGH, Urteil vom 05.12.2017 - VI ZR 24/17).

### **5. Wie ist die Kostenerstattung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens geregelt?**

Wir der Anwalt für den Mandanten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens aufgrund entsprechenden Prozessauftrages tätig, ordnet §91 I 1 ZPO an, dass die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Darunter fallen insbesondere auch die Kosten einer anwaltlichen Beratung und Rechtsverteidigung. Auf die separat zu beurteilenden außergerichtlichen Anwaltskosten finden dagegen die oben beschriebenen Grundsätze Anwendung.

*Gerne prüfe ich für Sie die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruches gegenüber dem Gegner und mache diesen für Sie geltend. Da es sich um ein sehr komplexes Thema handelt, kommen Sie bei Fragen gerne auf mich zu.*